

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustand der bewaffneten Neutralität

Autor(en): **Kobelt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustand der bewaffneten Neutralität (Vom 9. November 1942)

Das Eidg. Militärdepartement,
gestützt auf Art. 21 der Verordnung vom 18. September
1936 betreffend Alarm im Luftschutz,

verfügt:

Abschnitt «B. Fliegeralarm» der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 5. Oktober 1937 betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz wird während des Zustandes der bewaffneten Neutralität durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1.

Das Verbot zum Verlassen der Strasse und zum Aufsuchen von Schutzräumen bei Fliegeralarm fällt bis auf weiteres dahin. Der Bevölkerung wird aber dringend empfohlen, bei Fliegeralarm und überall da, wo ohne solchen die Fliegerabwehr in Aktion tritt, die Strasse zu räumen und Deckung zu suchen.

Art. 2.

Wer im Freien verbleibt oder sonst das in Art. 1 an-
geratene Verhalten missachtet, läuft Gefahr, von Split-

Bern, den 9. November 1942.

tern oder Geschossen der eigenen Fliegerabwehr, von abstürzenden Flugzeugen, irrtümlich abgeworfenen Bomben oder von geschleuderten Trümmern getroffen zu werden.

Art. 3.

Starke Ansammlungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Bei Alarm im Gang befindliche öffentliche Veranstaltungen, wie Konzerte, Theater usw. brauchen nicht unterbrochen zu werden. Werden solche Veranstaltungen während des Alarmzustandes beendet, so wird empfohlen, die Räumung ohne Gedränge, nach und nach, vorzunehmen.

Art. 4.

Die Abteilung für passiven Luftschutz erlässt im übrigen die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5.

Diese Verfügung tritt am 9. November 1942 in Kraft.

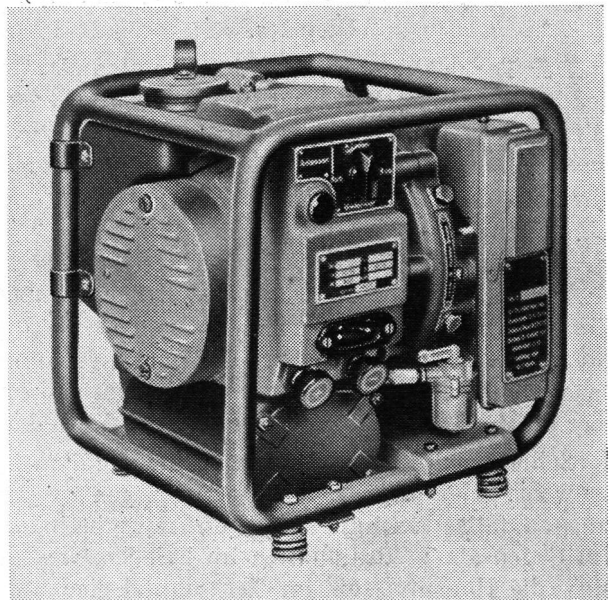
Eidgenössisches Militärdepartement:
Kobelt.

Mitteilungen aus der Industrie

Ein neues Notstromaggregat

Der Bedarf an Kleinstmotoren für stationäre Zwecke verschiedener Verwendungsbereiche ist gross und bisher praktisch ungedeckt. Hierzu wurde nun ein neuer Motor entwickelt. Es ist ein Zweitaktmotor mit Umkehrspülung, der zunächst mit einem Generator gekuppelt geliefert wird, aber jederzeit auch zu anderen Antriebszwecken verwendet werden kann. Das wesentliche für die Planung war, den Platzbedarf und Gewichtssatz möglichst gering zu halten. Das ist bei dem Gesamtausmass von $350 \times 225 \times 320$ mm und einem Gewichtssatz von nur 23,7 kg erreicht. Der Motor hat eine Bohrung von 32 mm, einen Hub von 40 mm und leistet 0,9 PS bei einer normalen Drehzahl von 480 U/min. und einer Verdichtung von 1:6,5. Der Zylinder des Motors ist hängend angeordnet, um eine möglichst gedrängte Gesamtanordnung zu erreichen.

Die Kurbelwelle läuft auf zwei Kugellagern und besteht aus zwei Teilen; Antriebswellenzapfen, Hubscheibe und Pleuellagerzapfen bilden den einen Teil, die zweite Hubscheibe mit dem kürzeren Wellenzapfen den zweiten Teil der Kurbelwelle. Verbunden sind sie, wie bei allen DKW-Motoren, durch hydraulisches Zusammenpressen ohne weitere Verbindungssicherung. Der Zylinderkopf wird ohne Dichtung aufgesetzt und von drei Stehbolzen gehalten. Der kleine Zylinderkörper weist sogar abnehmbare Ueberströmkanaldeckel auf, um eine sorgfältige Bearbeitung zu gewährleisten. Die Verrippung ist reichlich bemessen, so dass der Motor auch jeder Dauerbelastung wärmetechnisch gewachsen ist.



Das Kraftstoffluftgemisch wird in einem Graetzin- bzw. Solex-Kleinvergaser mit einem Rundschieber als Drosselorgan aufbereitet. Die Steuerung des Vergasers ist durch Handhebel und Nockenscheibe in drei Stellungen, Anlauf, Betrieb und Ab zu verändern, wird aber während des Betriebs durch einen vom Motor angetriebenen Drehzahlregler ausgeführt, der der all-